
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Dezember 2019



mit Anerkennung feststellend, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit begangen wird,

Kennntnis nehmend von allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die den humanitären Aspekten der Unterstützung von Antiminenprogrammen Rechnung tragen,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die gewaltigen Auswirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen auf die humanitäre Lage und die Entwicklung in den betroffenen Ländern³, die für die Zivilbevölkerung dieser Länder, insbesondere für Flüchtlinge und andere Vertriebene, die heimkehren, sowie für in Konflikt- und Postkonfliktgebieten ansässige Personen, ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und den Zugang hilfsbedürftiger Menschen zu humanitärer Hilfe sowie die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beeinträchtigen und Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens behindern,

mit dem Ausdruck ihrer Beunruhigung über die erneut gestiegene Zahl der Opfer von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, von denen fast die Hälfte Kinder sind,

eingedenk des ernsthaften humanitären Risikos, das Minen und explosive Kampfmittelrückstände in den betroffenen Ländern für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, einschließlich der örtlichen Zivilbevölkerung, sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

nachdrücklich auf die erhöhte Notwendigkeit und Dringlichkeit *hinweisend*, mit der die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen verstärken muss, um das Risiko und die humanitären Auswirkungen, die mit Minen und explosiven Kampfmittelrückständen für Zivilpersonen verbunden sind, so bald wie möglich zu beseitigen und den sicheren und ungehinderten Zugang humanitären Personals und die Lieferung von Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu erleichtern,

in Anerkennung der laufenden Fortschritte bei der Erfassung und Räumung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, bei der Aufklärung betroffener Bevölkerungs-

und Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen sowie Fachleuten der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, es lokalen Gemeinschaften und überlebenden Minenopfern durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen ermöglichen, wieder ein normales Leben aufzunehmen und wieder selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen auf regionaler und sub-regionaler Ebene, einschließlich der laufenden Entwicklung eines neuen Strategierahmens für Antiminenprogramme durch die Afrikanische Union sowie anderer maßgeblicher regionaler Antiminenstrategien,

Kenntnis neh

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹², einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen einzuhalten;
3. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Süd-Süd-, der regionalen und der subregionalen Zusammenarbeit, eingedenk der Notwendigkeit, für nationale Eigenverantwortung zu sorgen, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen auf Ersuchen und nach Bedarf und in Abstimmung mit dem betroffenen Land fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, von Minen betroffene Staaten auf Ersuchen und nach Bedarf zu unterstützen, indem sie
 - a) den Ländern, die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffen sind, bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen und bei der Umsetzung nationaler Antiminenstrategien und -pläne, behilflich sind;
 - b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nationale und gegebenenfalls lokale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;
 - c) verlässliche, berechenbare, rechtzeitige und, sofern möglich, mehrjährige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Schnellreaktionsmaßnahmen in humanitären Notlagen und Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, darunter der freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;
 - d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;
 - e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmit-

5. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme oder mit diesen Normen konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, zur Erleichterung von Antiminenmaßnahmen die Genauigkeit und Objektivität der Informationen in der Berichterstattung sicherzustellen sowie neueste Technologien und ein Informationsmanagementsystem, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, anzuwenden;

6. *vermerkt* die Aktualisierung der Internationalen Normen für Antiminenprogramme in Bezug auf behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und legt dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

7. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht nach Bedarf alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

8. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Einrichtungen der Vereinten Nationen und Entwicklungspartner Antiminenaktionen, einschließlich der erforderlichen Opferhilfe und ihrer Verbindung zu Gesundheitsversorgungs- und Behindertenagenden, proaktiv in die Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass für Antiminenprogramme, einschließlich der erforderlichen Opferhilfe, auf berechenbare und nachhaltige Weise Mittel bereitgestellt werden;

9. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre friedenskonsolidierenden, humanitären, Stabilisierungs-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Friedenserhaltungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Eigenverantwortung, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

10. *legt*

Dienste alle